



Bern, 12.03.2018

## QuickZoll

### FAQ

Frage	Antwort
Warum werden in QuickZoll alle Waren zum MWST-Satz von 7,7 % besteuert?	Mit der Verwendung von QuickZoll akzeptieren Sie, dass der MWST Satz 7,7 % auch für Waren angewendet wird, die dem reduzierten Steuersatz (2,5 %) unterliegen (insbesondere Lebensmittel, Tierfutter, Medikamente und Bücher). Diese Standardisierung erlaubt eine spürbare Vereinfachung und Beschleunigung des Verzollungsprozesses. Möchten Sie, dass der reduzierte Steuersatz angewendet wird, müssen Sie die Waren bei einem durch das Personal der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) besetzten Grenzübergang mündlich anmelden.
Was passiert mit meinen Quittungen, wenn ich die App lösche oder das Smartphone verliere?	Wenn die App aus irgendeinem Grund gelöscht wird, sind die Quittungen verloren. Wir empfehlen deshalb die Quittung mit dem Download-Button, welcher bei der Quittung oben rechts vorhanden ist, zusätzlich zu sichern. Mit dieser Funktion wird von der Quittung ein Bild erstellt, welches in der Fotoablage Ihres Smartphones gespeichert wird.
Wieso ist die Bezahlung nur mit den Kreditkarten Mastercard und Visa möglich?	Mit der ersten Version der App werden vorerst diese beiden Kreditkarten als Zahlungsmöglichkeit angeboten. Das Angebot soll zu einem späteren Zeitpunkt mit weiteren Zahlungsmitteln erweitert werden.
Muss ich die Wertfreigrenze und die Freimengen kennen, wenn ich QuickZoll benutzen will?	Nein, bei QuickZoll werden die Freimengen und die Wertfreigrenze automatisch abgezogen. Mit der App können Sie deshalb auch einfach überprüfen, ob Sie überhaupt Zoll oder MWST bezahlen müssen.
Muss ich QuickZoll nutzen, wenn meine Einkäufe unterhalb der Freimengen und Wertfreigrenzen liegen?	Nein. Wenn Ihnen die Freimengen und Wertfreigrenzen bekannt sind und Ihre Einkäufe innerhalb dieser Limiten sind, müssen Sie QuickZoll nicht anwenden. Allerdings kann die App auch als Überprüfungsinstrument angewendet werden, falls Sie sich bei der Anwendung der Freimengen und Wertfreigrenzen nicht ganz sicher sind.

<p>Wann soll ich die Waren erfassen und die geschuldeten Abgaben zahlen?</p>	<p>Sie können Ihre Einkäufe zu einem beliebigen Zeitpunkt vor dem Grenzübertritt in die App eingeben. Sie können beispielsweise während Ihrem Einkauf / Ihrer Reise laufend Waren in QuickZoll erfassen. Die Abgaben können frühestens 48 Stunden vor dem Grenzübertritt bezahlt werden. Bei der Bezahlung werden Sie aufgefordert, ein zweistündiges Zeitfenster auswählen. Mit diesem Zeitfenster legen Sie fest, wann Sie die Grenze überqueren werden.</p> <p>NB: QuickZoll benötigt bis zum Bezahlen der Abgaben keine Internetverbindung.</p>
<p>Wieso muss ich den Ausfuhrschein trotz der Verzollung mit QuickZoll an der Grenze abstempeln lassen?</p>	<p>Beim Ausfuhrschein geht es um die Rückerstattung der im Ausland bezahlten MWST. Für dieses Verfahren ist die entsprechende ausländische Behörde zuständig. Mit QuickZoll zahlen Sie die für die Schweiz geschuldeten Zölle und MWST.</p>
<p>Warum kann ich Tiere und weitere Waren nicht mit der App verzollen?</p>	<p>Waren, die gewissen Kontrollen unterliegen (zeugnis- oder bewilligungspflichtige Waren) oder Beschränkungen oder Verboten unterliegen, dürfen nicht mit QuickZoll verzollt werden. Diese Waren müssen mündlich an einem besetzten Grenzübergang angemeldet werden. Waren, die für den Wiederverkauf oder für den gewerblichen Gebrauch - auch in Ihrem eigenen Betrieb, bestimmt sind, müssen elektronisch mit dem Zollanmeldesystem e-dec angemeldet werden.</p>
<p>Wenn ich die App verwende, wird mir dann die ausländische Mehrwertsteuer nicht zurückerstattet?</p>	<p>Machen Sie mit QuickZoll eine Verzollung, werden Ihnen die mit der App bezahlten Abgaben (Zoll und MWST) nicht zurückerstattet. Das hat aber nichts mit der Rückerstattung der ausländischen Mehrwertsteuer zu tun. Diese wird Ihnen wie bis anhin im Ausland rückvergütet.</p>
<p>Was versteht man unter Nettowert? Bzw. welchen Wert muss ich eingeben?</p>	<p>Sie müssen den Warenwert nach Abzug der ausländischen Mehrwertsteuer eingeben, sofern dieser auf der Quittung/Rechnung ausgewiesen ist. (Mehr Informationen: siehe <a href="https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/information-private/reisen-und-einkaufen--freimengen-und-wertfrei-grenze/einfuhr-in-die-schweiz/warenwert-bis-chf-300--mehrwertsteuerfrei.html">https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/information-private/reisen-und-einkaufen--freimengen-und-wertfrei-grenze/einfuhr-in-die-schweiz/warenwert-bis-chf-300--mehrwertsteuerfrei.html</a> )</p>
<p>Gegenstände mit einem Wert von über 300 Franken: Muss ich den Wert dieser Gegenstände wirklich zusätzlich nochmals erfassen?</p>	<p>Ja. Nehmen Sie die Verzollung für zwei oder mehr Personen vor, müssen Sie den Wert dieser Gegenstände separat nochmals eingeben. Diese Angabe ist für die Berechnung der MWST bzw. den korrekten Abzug der Wertfreigrenzen notwendig.</p>